

Amtsblatt



für das Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 33 (2023)

Ruhland, den 16.12.2023

Ausgabe 07/2023

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- | | | | |
|------|--|-------|---|
| 2 | - Grußwort des Amtsdirektors | 12 | - Bekanntmachung der Sitzungstermine März 2024 |
| | - Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zum Jahreswechsel | | - Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Ruhland |
| | - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland | 12-13 | - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Haushaltsjahr 2024 |
| 3 | - Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland | 13-17 | - Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland (Sondernutzungssatzung) |
| | - Öffnungszeiten der Kompostieranlagen im Amt Ruhland 2024 | 17 | - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka |
| | - Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz | 17-18 | - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für das Haushaltsjahr 2024 |
| 4-5 | - Informationen zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben | 18-19 | - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf |
| | - Festsetzung der Grundsteuer für 2024 | | - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2024 |
| | - Festsetzung der Hundesteuer für 2024 | | - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach |
| 5 | - Öffentliche Bekanntmachung zur Aktualisierung der Nutzungsarten | 19 | - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Haushaltsjahr 2024 |
| | - Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg | 19 | - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald |
| | - Öffentlichkeitsbeteiligung an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn Bundesamtes | 19-20 | - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für das Haushaltsjahr 2024 |
| | - Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Ruhland | 20 | - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn |
| 6 | - Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Haushaltsjahr 2024 | 20-21 | - Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für das Haushaltsjahr 2024 |
| 6-12 | - Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) | | |
| 12 | - Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterdienst im Amt Ruhland | | |

Fortsetzung auf Seite 2

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt. Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestr. 17, 01983 Großbräschen, Telefon 035753 17701 und 17703
Verteilung: LR Medienverlag und Druckerei GmbH
Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus
Telefon: 03573 376430

Nichtamtlicher Teil:

- 21 - Anmeldung der Schulanfänger in der Geschwister-Scholl-Oberschule mit Primarstufe Ruhland
 - Wünsche vom Förderverein der Oberschule Ruhland
 21-22 - Informationen des Bürgermeisters der Stadt Ruhland
 22-23 - Treffpunkt Bibliothek
 23 - Informationen des Bürgermeisters der Gemeinde Guteborn
 24-26 - Vereinsmitteilungen



Weihnachtswünsche

*Wir wünschen Ihnen zur Weihnachtszeit
 ein Päckchen voll Gelassenheit,
 das Ihnen die Weihnachtstage rettet,
 die Wogen voller Hektik glättet.*

*Wir wünschen Ihnen zur Weihnachtszeit
 ein Päckchen voll Besinnlichkeit,
 das Ihnen die Werte lässt erkennen,
 um sie beim wahren Wert zu nennen.*

*Wir wünschen Ihnen zur Weihnachtszeit
 ein Päckchen voller Herzlichkeit,
 das Ihnen Ihr Leben heller macht,
 wenn auch die Sonne mal nicht lacht.*

*Was jetzt zu wünschen übrig bliebe?
 Ein Päckchen voller Menschenliebe!
 Nicht nur zur Weihnachtszeit!*

Wir wünschen's Ihnen für die ganze Zeit!

Julius Josef Mayer

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2023 neigt sich dem Ende und es ist Zeit das Geschehene noch einmal Revue passieren zu lassen. Die noch vor einem Jahr befürchteten Überlastungen der öffentlichen Haushalte durch gestiegene Energiekosten haben das Amt und die Gemeinden glücklicherweise nicht so hart getroffen wie gedacht. Trotzdem spüren die Kommunen, wie auch jeder Bürger, den steigenden Kostendruck sehr deutlich. Von kommunaler Seite wird aber weiterhin versucht, die verfügbaren Mittel sparsam und sinnvoll zu verwenden und somit auch in Zukunft die Aufgaben wahrnehmen zu können.

Ich möchte mein Grußwort zum Jahresabschluss in diesem Jahr auch nutzen, um auf ein zunehmendes gesellschaftliches Problem hinzuweisen, dass mir in letzter Zeit vermehrt auffällt. Ich betrachte mit Sorge den Umgang, aus zwischenmenschlicher Sicht der Menschen untereinander. Zu oft gleiten Diskussionen auf die persönliche Ebene ab und Probleme oder Herausforderungen werden nicht sachlich und nüchtern betrachtet. Bei allem Verständnis für Emotionen und auch persönlicher Betroffenheit, ist dies sicherlich nicht der Weg mit dem Konflikte gelöst werden können. Im Gegenteil, oftmals lassen sich Probleme viel schneller aus der Welt schaffen, wenn Streitgespräche sachlich geführt werden und man dem Gegenüber nicht vorhält, was er mutmaßlich falsch macht. Deshalb möchte ich an Sie appellieren. Lassen Sie uns gerne streiten, aber bitte mit Kultur. In gewohnter Weise möchte ich auch wieder unseren vielen Ehrenamtlern im gesamten Amtsgebiet und darüber hinaus danken, die mit ihrer Tätigkeit einen überaus wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten.

Ich bedanke mich auch bei allen Helfern, Unterstützern, Sponsoren sowie allen Unternehmen, die vielfältig in den Gemeinden unterstützen.

Natürlich gilt mein Dank auch den Mitarbeitern des Amtes in allen Bereichen von Kita über Schule und Bauhof bis hin zur Verwaltung, die mit ihrer Arbeit dafür Sorge tragen, dass die Kommune ihre Aufgaben wahrnehmen kann und insgesamt funktioniert.

Ich wünsche Ihnen allen eine schöne Weihnachtszeit mit Ihren Familien und Freunden sowie einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Christian Konzack
 Amtsdirektor

Information

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,



zum Jahreswechsel bleibt die Amtsverwaltung in der 52. Kalenderwoche zwischen Weihnachten und Silvester geschlossen. Ab dem 02.01.2024 ist die Amtsverwaltung, zu den regulären Öffnungszeiten, wieder erreichbar.

Christian Konzack
 Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst,	
den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 und 01802 305070
Mitnetz Strom (kostenfrei)	0800 2 30 50 70
SpreeGas Cottbus 24 Std.	0355 25357
Bereitschaft	0355 7822-225

Komm. Wohnungsgesellschaft
 mbH Senftenberg 03573 77340
 Wohnungsverwaltungs-
 gesellschaft Lindner Ruhland 035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

**Kompostieranlagen im Amt Ruhland
 Öffnungszeiten für das Jahr 2024
 Achtung geänderte Öffnungszeiten!**

2024	Ruhland 08.30 - 10.30 Uhr	Hohen- bocka 10.30 - 11.30 Uhr	Grüne- wald/ Sella 09.00 - 10.00 Uhr	Guteborn 10.00 - 11.00 Uhr
März				
02.03.	X			
16.03.	X	X	X	
23.03.				X
April				
06.04.	X			
13.04.	X	X	X	
27.04.				X
Mai				
04.05.	X			
25.05.	X	X	X	X
Juni				
01.06.	X			
15.06.	X	X	X	
22.06.				X
Juli				
13.07.	X	X	X	X
August				
10.08.	X	X	X	X
31.08.	x			
September				
14.09.	X			
21.09.	X	X	X	
28.09.				X
Oktober				
12.10.	X			
19.10.		X	X	
26.10.	x			X
November				
02.11.	X			
16.11.	X	X	X	
23.11.				X
Dezember				
07.12.	X	X	x	

**Amt für Ordnung und Soziales
 (035752/3755)**

**Öffentliche Bekanntmachung zur
 Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren
 nach dem Bundesmeldegesetz**

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Datenübermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes beim **Amt Ruhland, Einwohnermeldeamt, Rudolf-Breit-scheid-Straße 4, 01945 Ruhland** zu folgenden Öffnungszeiten vornehmen:

Dienstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag von 09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Den „Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)“ finden Sie auch auf unserer Homepage unter „www.amt-ruhland.de“ - „Formulare - Einwohnermeldeamt“.

Konzack
 Amtsdirektor

Kasse
(Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von
Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG! WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE

Nutzungsentgelt für Garage und Garten
Elternbeiträge für Kindertagesstätten immer monatlich zum 15.
Grundsteuer und Hundesteuer 15.02.2024
Gewerbsteuer 15.02.2024
unter Angabe des Kassen- bzw. Buchungszeichens.

Sparkasse Niederlausitz:

BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14

Deutsche Kreditbank AG:

BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:

- kein Zahlungstermin wird vergessen
- Sie erhalten keine Mahnung
- Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare-Formulare Finanzen-Lastschriftinzug-SEPA Mandat.

WICHTIG

Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.

HINWEIS

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Steuern
(Tel. 035752/3732)

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024
durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Ruhland
und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf,
Hohenbocka und Schwarzbach

Die Festsetzung erfolgte im Rahmen der Bescheiderstellung 2022 als Dauerbescheid für Folgejahre.

Damit ist im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß §27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), wird gem.§27 Abs.2 GrSTG ein Grundsteueränderungsbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2024 –wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Konten des Amtes Ruhland:

Sparkasse Niederlausitz

BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Ruhland -Amtsdirektor- R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Vodel (Steueramt) unter der Telefonnummer 035752/3732.

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024
durch öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Ruhland
und die Gemeinden Grünewald, Guteborn, Hermsdorf,
Hohenbocka und Schwarzbach

Die Festsetzung erfolgte im Rahmen der Bescheiderstellung 2022 als Dauerbescheid für Folgejahre.

Damit ist im Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 gemäß §12 Abs.1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2023 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Hundesteuer beträgt gemäß § 2 der Hundesteuersatzungen der Gemeinden des Amtes Ruhland

- für den 1. Hund	35,00 EUR
- für den 2. und jeden weiteren Hund	60,00 EUR
- für den 1. gefährlichen Hund	300,00 EUR
- für den 2. gefährlichen Hund	450,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren gef. Hund	650,00 EUR

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2024 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe des Kassenzeichens zu entrichten.

Konten des Amtes Ruhland:

Sparkasse Niederlausitz

BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Ruhland -Amtsdirektor- R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Vodel (Steueramt) unter der Telefonnummer 035752/3732.

Amt für Bau und Geoinformation (Tel. 035752/3725)

Landkreis Spree-Neiße · FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30 · 03050 Cottbus · Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

Im **Amt Ruhland, Gemarkung Guteborn, Fluren 1 bis 6 sowie Fluren 10 bis 14** wurden die Nutzungsarten aktualisiert. Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Baubangstatistik im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)

Das Eisenbahn-Bundesamt startet am 20. November 2023 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 2. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite laermaktionsplanung-schiene.de freigeschaltet. In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht ab dem 20. November 2023 allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung.

Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen.

Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf laermaktionsplanung-schiene.de.

Beschlüsse des Amtsausschusses Satzungen des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 28. November 2023 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 02/VII/16/23

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Amtes Ruhland

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/17/23

1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/18/23

Bestellung der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/19/23

Beschluss zur Zuschussgewährung für das Mittagessen in den Kindertagesstätten des Amtes Ruhland

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/20/23

7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 02/VII/21/23

Ausschreibung zur Durchführung der Maschinellen Reinigung öffentlicher Straßen im Amt Ruhland ab 01.01.2025 unter Beibehaltung der bisherigen Häufigkeit und der zu reinigenden Straßenabschnitte

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss Nr. 02/VII/22/23

Ausschreibung zur Durchführung der Maschinellen Reinigung öffentlicher Straßen mit Straßenbord und / oder befestigtem Randbereich im Amt Ruhland ab 01.01.2025 unter Beibehaltung der bisherigen Häufigkeit

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Haushaltssatzung des Amtes Ruhland für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.285.000,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	9.131.300,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

 festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.197.400,00 EUR
Auszahlungen auf	8.894.200,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.004.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.614.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	193.300,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	280.200,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Der Hebesatz für die Amtsumlage wird auf 45,00 v. H. festgesetzt.
2. Der Hebesatz der Amtsumlage für Investitionen wird auf 2,00 v. H. festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen sind, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 07.11.2023
gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 09.11.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 29.11.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter



1. Änderungssatzung zur Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung)

Auf den nachfolgend genannten Grundlagen hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 28. 11. 2023 die folgende Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) beschlossen. Diese Satzung gilt auch für die freien Träger von Kindertagesstätten im Amt Ruhland, die sich dafür entscheiden, diese kommunale Satzung anzuwenden.

1. §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. 06. 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6)
2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. 12. 2018
3. §§ 90 Abs. 1 und 4, 97a Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 06. 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bek. vom 11. 11. 2012 - I 2022; zuletzt geändert durch (Art. 2 G vom 21. 12. 2022)
4. § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06. 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. 06. 2023 (GVBl. I/23, [Nr.13], S. 4)

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte werden Elternbeiträge gemäß § 17 Absatz 1, 2 und 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG Bbg) nach Maßgabe dieser Satzung und der gültigen Gebührentabelle zu dieser Satzung erhoben. Dieser Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.

- gen. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (2) Kommunale Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind die Kinderbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft des Amtes Ruhland.
 - (3) Das Amt Ruhland betreibt die kommunalen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet.
 - (4) Der Anspruch der Betreuung in einer kommunalen Kindertagesstätte ergibt sich aus § 1 Absatz 2 und 3 KitaGBbg in Verbindung mit § 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
 - (5) Das Amt Ruhland ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu bearbeiten und zu speichern, sofern sie zur Ermittlung und Erhebung des Elternbeitrages nach dieser Satzung erforderlich sind. Dies gilt unter anderem für die Erhebung, Bearbeitung und Speicherung von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Anmelde- und Abmeldedaten der Kinder. Entsprechendes gilt für die Daten der Beitragspflichtigen.
 - (6) Die Gebührensatzung unterscheidet hinsichtlich des Betreuungsumfanges in Regelbetreuungszeiten, verkürzte Betreuungszeiten, verlängerte Betreuungszeiten, Ferienbetreuung und Betreuung von Gastkindern.
 - (7) Die Elternbeiträge werden differenziert nach folgenden Altersgruppen erhoben:
 - a) Krippenalter
Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - b) Kindergartenalter
Kinder vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - c) Hortalter
Kinder ab Grundschuleintritt bis zur Grundschulbeendigung
 Die Betreuung der Kinder kann hierbei sowohl in altershomogenen als auch in altersgemischten Gruppen erfolgen.
 - (8) Die Inanspruchnahme eines Gastplatzes für Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten erfolgt auf Grund des Bestehens einer besonderen Situation (z. B. Kur, Krankheit, Unfall der Erziehungsberechtigten u. a.). Die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Gastplatzes zu regelnden Modalitäten erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Amt Ruhland.
 - (9) Die Gebührenpflicht besteht auch dann fort, wenn die kommunalen Kindertagesstätten zeitweilig während der Ferien, an Schließtagen oder auf Grund von Umständen, die das Amt Ruhland nicht zu vertreten hat (zum Beispiel höhere Gewalt, Krankheit, Streik und bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes) geschlossen bleiben.
 - (10) Die Zeiträume der vorübergehenden Schließung der kommunalen Kindertagesstätten während der Schulferien, an Brückentagen sowie an Bildungstagen werden durch das Amt Ruhland festgelegt.
 - (11) Feiertage und Schließtage werden nicht auf die Betreuungszeiten der noch verbleibenden Wochentage aufgerechnet. So reduziert sich die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 dieser Satzung festgesetzte Wochenbetreuungszeit um den jeweiligen täglichen Betreuungsumfang (z. B. bei 30 Wochenstunden wird die Betreuungszeit um 6 Stunden auf 24 Wochenstunden reduziert).

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte ist die Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 Absatz 4 dieser Satzung. Besteht ein Kernrechtsanspruch zur Betreuung eines Kindes, so wird nach Erfassung der erforderlichen Daten der Betreuungs-

- vertrag und der entsprechende Gebührenbescheid erstellt. Bei einem bedingten Rechtsanspruch wird nach Vorlage entsprechender Nachweise der Erziehungsberechtigten im Amt Ruhland (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Beschäftigung, die Zeitdauer des Arbeitsweges usw.) dieser Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt. Auf dessen Grundlage wird dann der Betreuungsvertrag abgeschlossen und der Gebührenbescheid erstellt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Betreuungsplatzes in einer kommunalen Kindertagesstätte hat durch die Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat im Voraus schriftlich, formlos zu erfolgen. Die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt nach Prüfung des Antrages durch die Amtsverwaltung. Die Nutzung einer kommunalen Kindertagesstätte ist nur mit beidseitig unterzeichnetem Betreuungsvertrag (Amt Ruhland und Erziehungsberechtigte) möglich.
 - (3) Bei Neuaufnahme eines Kindes ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auf der Grundlage des § 11a Absatz 2 KitaGBbg in der kommunalen Kindertagesstätte erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte bescheinigt wird und Angaben zum Impfstatus enthalten sind.
 - (4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und dienstlichen Telefonnummern der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlichen Erkrankungen des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.
 - (5) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann von der Kindertagesstätte eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes, so muss vor Wiederaufnahme eine ärztliche Bescheinigung zur Genesung des Kindes vorgelegt werden. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
 - (6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Kita-Leitung, in Zweifelsfällen wird der Träger der Einrichtung, hier das Amt Ruhland, hinzugezogen, ggf. auch in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt. Die Erziehungsberechtigten haben folgende Unterlagen im Vorfeld vorzulegen:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
 Sollte eine Medikamentenabgabe in der Kindertagesstätte möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung ist hierfür, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kindertagesstätte vorhanden ist. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.
 - (7) Die Neuaufnahme eines Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte erfolgt in der Regel zum ersten eines Monats unter Berücksichtigung freier Betreuungskapazitäten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann in begründeten Ausnahmefällen nach Einzelfallprüfung eine Aufnahme des Kindes auch innerhalb eines bereits laufenden Monats erfolgen. Die Entscheidung hierfür trifft grundsätzlich die Amtsverwaltung.
 - (8) Die Erziehungsberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Gebührensatzung des Amtes Ruhland an.

- (9) Die Erziehungsberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Aktivitäten inner- und außerhalb der kommunalen Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Entwicklungsgespräche.
- (10) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder (Krippe / Kindergarten) in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Personals erst mit der Übergabe bzw. mit der Begrüßung. Sie endet mit dem Abholen des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder anderer bevollmächtigter Personen. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden oder ein Kindergartenkind den Heimweg von der Kita allein antreten, so bedarf dies der schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Erziehungsberechtigten, bei Hortkindern mindestens der mündlichen Erklärung durch die Erziehungsberechtigten. Die Aufsichtspflicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Erziehungsberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten.

§ 3

Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 4 dieser Satzung ergibt. Dieser ermittelte Betreuungsbedarf wird entsprechend im Betreuungsvertrag ausgewiesen und ist Grundlage der tatsächlichen Betreuung in der kommunalen Kindertagesstätte.
- (2) Folgende Staffelung der Betreuungszeiten sind für die Gebührenfestsetzung ausschlaggebend:
- a) für Kinder bis zur Einschulung (Krippe / Kindergarten):
- | täglicher
Betreuungsumfang | wöchentlicher
Betreuungsumfang |
|---------------------------------------|---|
| bis 4 Stunden | bis 20 Stunden |
| bis 6 Stunden | bis 30 Stunden |
| bis 8 Stunden | bis 40 Stunden |
| über 8 Stunden | über 40 Stunden |
- b) für Kinder im Grundschulalter (Hort)
- | täglicher
Betreuungsumfang | wöchentlicher
Betreuungsumfang |
|---------------------------------------|---|
| Frühhort bis 2 Stunden | bis 10 Stunden |
| bis 4 Stunden | bis 20 Stunden |
| bis 6 Stunden | bis 30 Stunden |
| über 6 Stunden | über 30 Stunden |
- (3) Ist ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kinderbetreuung maßgeblich, so ist ein fester Wochenturnus schriftlich mit der Kita-Leitung zu vereinbaren.
- (4) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Erziehungsberechtigten schriftlich bis zum 15. des Vormonats bei der Amtsverwaltung in 01945 Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4 beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang im Rahmen des bedingten Rechtsanspruches wird in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam. Die Gebührensatzung richtet sich nach § 5 Absatz 7 dieser Satzung. Für Änderungen der Betreuungszeit im Rahmen des Kernrechtsanspruches wird die neue Betreuungszeit im Gebührenbescheid für den Folgemonat festgesetzt.

- (5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit der Kita-Leitung schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtwechsel, Krankheitsvertretung usw.) sind die geänderten Zeiten im Rahmen der festgesetzten Wochenbetreuungszeit der Kita-Leitung sofort nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- (6) Während der Schließtage und Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten kommunalen Kindertagesstätte. Das Amt Ruhland stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes während der zweiwöchigen Sommerferienschließzeit mindestens eine Einrichtung die Kinder mit schriftlich nachgewiesenem Bedarf betreut. Anträge hierzu sind durch die Erziehungsberechtigten bis zum 31. 03. des jeweiligen Jahres formlos mit den schriftlichen Nachweisen des Arbeitgebers im Amt Ruhland einzureichen. Bei Neuaufnahmen nach diesem Zeitpunkt sind die entsprechenden schriftlichen Nachweise der Arbeitgeber unverzüglich (nach Möglichkeit im Aufnahmemonat) einzureichen. Die Schließzeiten der kommunalen Kindertagesstätten sollen bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr den kommunalen Kindertagesstätten bekannt gegeben werden.
- (7) Für die Betreuung von Schulkindern bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Das sind die gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorgeberechtigten wahrnimmt.
- (2) Gebührenpflichtig und damit Gebührensschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind ein Kinderbetreuungsangebot in einer kommunalen Kindertagesstätte in Anspruch nimmt (Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige fürsorgeberechtigte Personen). Erfüllen mehrere Personen nebeneinander diese Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zu Grunde gelegt, der § 4 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mit berücksichtigt, sofern dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Kalendermonats, für den das Kind fristgemäß abgemeldet worden ist.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnungsphase (vor dem vereinbarten Betreuungstermin), bis zehn Wochentage mit einem maximalen Betreuungsumfang von täglich vier Stunden wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Die zu entrichtende Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krippenplatzes wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Dies gilt auch, wenn das Kind vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (4) Das Betreuungsverhältnis für Kinder im Kindergarten bedarf beim Erreichen der Schulpflicht auf Grundlage des § 5 Absatz 9 einer Kündigung durch die Erziehungsberechtigten bzw. ist der Übergang in den Hort schriftlich dem Amt Ruhland bis zum Beginn der Sommerferien mitzuteilen.
- (5) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Erziehungsberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid in der Amtsverwaltung Ruhland zu beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt vorbehaltlich freier Kapazitäten.
- (6) Die Entstehung der Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in einer kommunalen Kindertagesstätte. Ebenso hindert eine Schließung der Einrichtung nach § 1 Absatz 10 der Kindertagesstättenverordnung oder eine Schließung auf Grund von Umständen, die das Amt Ruhland nicht zu vertreten hat, (z. B. Krankheit usw.) die Entstehung
- (7) Wird innerhalb eines Monats eine Erhöhung des Betreuungsbedarfes vor dem 15. des laufenden Monats notwendig (z. B. Arbeitsaufnahme), gilt die Änderung für den betreffenden Monat und die entsprechende Gebühr ist zu entrichten. Tritt diese Notwendigkeit am oder nach dem 15. des laufenden Monats auf, so ist die erhöhte Gebühr ab dem Folgemonat zu zahlen. Eine Verringerung der Betreuungszeit wird zum Folgemonat wirksam und somit auch die Gebühreinzahlung.
- (8) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Kalendermonat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für den nachgewiesenen Zeitraum, jedoch maximal für drei Monate im Jahr, auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise (ärztliche Atteste usw.) Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Amtsverwaltung des Amtes Ruhland.
- (9) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zum Ende eines Monats bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist maßgeblich der Tag des Posteinganges bei der Verwaltung des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01495 Ruhland.
- (10) Das Amt Ruhland kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der kommunalen Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand stehen oder wiederholt bzw. schwerwiegend gegen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Gebührensatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.
- (11) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme des Kindes frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Eine Vorhaltung des Platzes erfolgt nicht.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird in zwölf gleichen Monatsbeiträgen errechnet, da auf das Jahreseinkommen abgestellt wird; sie ist jeweils am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahme-monat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.
- (2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühr gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung der Gebühr. Von einer wesentlichen Veränderung wird ausgegangen, wenn ein sozialer Härtefall vorliegt oder wenn durch das ermittelte Einkommen die Herabsetzung in den Mindestbeitrag erfolgt. Eine Änderung der Betreuungsgebühr erfolgt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (4) Die Gebühreinzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine zu erteilende Einzugsermächtigung.
- (5) Für den Monat der Ummeldung von der Kindergartenzeit in die Hortbetreuung wird eine Gebühr für die Betreuungsform erhoben, in der das Kind überwiegend angemeldet war.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag vom Amt Ruhland nach Maßgabe des § 5 Absatz 10 dieser Satzung außerordentlich fristlos gekündigt, so ist die Gebühr letztmalig für den vollen Monat zu entrichten, in dem die Kündigung erfolgte.
- (7) Von den Erziehungsberechtigten nicht bezahlte Elternbeiträge unterliegen nach vorheriger Mahnung der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7

Gebührenmaßstab

- (1) Die Betreuungsgebühren sind entsprechend den Erfordernissen des § 17 Absatz 2 KitaGBbg gestaffelt. Der maßgebliche Gebührensatz ist der der Kita-Gebührensatzung anliegenden Gebührentabelle (siehe Anlage) zur Staffelung der monatlichen Betreuungsgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten des Amtes Ruhland, welche Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, zu entnehmen.
- (2) Diese Gebührentabelle (siehe Anlage) weist die Grundbeträge nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aus. Die Staffelung ist dergestalt erfolgt, dass für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind die Grundgebühr um jeweils 10 v. H. gekürzt wird.
- (3) Bemessungsgrundlage für die zu erhebenden Gebühren nach § 1 Absatz 1 dieser Gebührensatzung sind:
 1. das Elterneinkommen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner laut § 4 dieser Satzung),
 2. die Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort),
 3. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie ganz gleich ihrem Wohnort, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird
 4. dem vereinbarten Betreuungsumfang, gemessen an der täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit.
- (4) Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühr erfolgt in Abhängigkeit von dem monatlichen Einkommen der Erziehungsberechtigten. Das monatliche Einkommen bildet hierbei der zwölfte Teil des nach § 8 dieser Satzung ermittelten Jahreseinkommens des laufenden Jahres.

- (5) Insoweit vertraglich die Regelbetreuungszeit vereinbart ist, werden 100 v. H. der in der Gebührentabelle ausgewiesenen Gebühren in Ansatz gebracht. Eine Regelbetreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden (30 Wochenstunden) und für Hortkinder eine Betreuungszeit von täglich 4 Stunden (20 Wochenstunden) vereinbart worden ist.
- (6) Insoweit vertraglich eine verkürzte Betreuungszeit vereinbart ist, werden 80 v. H. der in der Gebührentabelle ausgewiesenen jeweiligen Gebühr in Ansatz gebracht. Eine verkürzte Betreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn die Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden (bis zu 20 Wochenstunden) und Kinder, die den Frühhort besuchen, eine Betreuungszeit von täglich bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden) vereinbart worden ist.
- (7) Insoweit vertraglich eine verlängerte Betreuungszeit vereinbart ist, beträgt die zu entrichtende Gebühr 120 v. H. Eine verlängerte Betreuungszeit wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 8 Stunden (31 bis 40 Wochenstunden) und Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (21 bis 30 Wochenstunden) vereinbart worden ist.
- (8) Insoweit vertraglich ein über die verlängerte Betreuungszeit hinausgehender Betreuungsumfang vereinbart ist, werden als Gebühr 140 v. H. zum Ansatz gebracht. Ein über die verlängerte Betreuungszeit hinausgehender Betreuungsumfang wird dann in Anspruch genommen, wenn für Krippen- und Kindergartenkinder eine tägliche Betreuungszeit von über 8 Stunden (mehr als 40 Wochenstunden) und für Hortkinder eine tägliche Betreuungszeit von über 6 Stunden (mehr als 30 Wochenstunden) vereinbart worden ist.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie anzugeben. Erfolgt die Mitteilung durch die Gebührenpflichtigen erst zu einem späteren Zeitpunkt oder erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in Folge der Geburt eines weiteren Kindes, so wird die Ermäßigung auf die zu entrichtende Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe gewährt, in dem die Änderungsmitteilung erfolgt.
Ohne weitere Nachprüfung werden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als unterhaltsberechtigt berücksichtigt. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass das Kind weiterhin unterhaltsberechtigt ist. Für den Fall, dass dieser Nachweis nicht erbracht wird, findet das Kind keine Berücksichtigung bei der Bemessung der zu zahlenden Gebühr.
- (10) Wird in den Sommerferien auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine verlängerte Betreuungszeit erbracht, so wird in Abhängigkeit des vereinbarten verlängerten Betreuungsumfanges eine erhöhte Gebühr nach § 7 Absatz 5, 7 und 8 als volle Monatsgebühr erhoben. Für den Fall, dass die verlängerte Betreuung monatsübergreifend erfolgt, wird die volle Gebühr für den Monat mit den meisten Betreuungstagen berechnet.
Die Beantragung hat auf Grundlage des § 3 Absatz 6 dieser Satzung zu erfolgen.
- (11) An weiteren Schulferien wie Winterferien, Osterferien, Herbstferien und Weihnachtsferien ist für Kinder mit nachgewiesenem Anspruch auf längere Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 KitaGBbg eine Ganztagsbetreuung möglich. Die Beantragung des erhöhten Betreuungsumfanges hat durch die Erziehungsberechtigten schriftlich vier Wochen vor Ferienbeginn in der Amtsverwaltung des Amtes Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, 01945 Ruhland zu

erfolgen. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt, die Entscheidung hierfür trifft immer nach Einzelfallprüfung das Amt Ruhland.

Werden in den kommunalen Kindertagesstätten in den weiteren Schulferien (Winter-, Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien) Betreuungszeiten über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten in Anspruch genommen, sind je zusätzlich angefangene Stunde 3,00 € zu entrichten. Dieser Betrag wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und ist auf das angegebene Konto des Amtes Ruhland unter Angabe der PK des betreffenden Kindes zu überweisen.

- (12) Während der unterrichtsfreien Tage / variablen Ferientage hat eine eventuelle Verlängerung der Betreuungszeit keine Auswirkungen auf die Höhe der für diesen Monat zu entrichtenden Betreuungsgebühr. Die Verlängerung der Betreuungszeit ist einen Monat vorher in der Kita anzuzeigen.
- (13) Die zeitweilige Betreuung eines Gastkindes, welche auf Grundlage des § 1 Absatz 8 dieser Satzung nach Einzelfallprüfung für maximal zwei Monate möglich ist, wird abweichend von den Regelungen im § 7 Absatz 5 bis 8 eine von den Einkommensverhältnissen der Erziehungsberechtigten unabhängige Gebühr in Höhe von 10,00 € pro Betreuungstag in der gesondert abzuschließenden Vereinbarung festgesetzt und erhoben.
- (14) Die Betreuung von Kindern in einer kommunalen Kindertagesstätte beinhaltet bis zur Einschulung eine Verpflegung, die aus Frühstück, Vesper und Getränken besteht, entsprechend der jeweiligen Betreuungszeiten. Im Hort ist die Bereitstellung von Vesper und Getränken sichergestellt, während der Ferienzeiten wird zusätzlich die Frühstücksmahlzeit angeboten. Die Verpflegungskosten werden durch die Elternbeiträge abgegolten.
Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch einen privaten Essenversorger. Der Träger der Kindertagesstätten bezuschusst diese Versorgung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen.

§ 8 Einkommen

- (1) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn- und Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren.
Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.
Bei Selbständigen wird der Einkommenssteuerbescheid zur Berechnung herangezogen. Liegt diesen der maßgebliche Steuerbescheid noch nicht vor, sind diese zur Erteilung der Selbstauskunft, die durch den Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde, verpflichtet. Das entsprechende Formular ist in der Kita bzw. im Amt Ruhland erhältlich.
- (2) Maßgeblich für die Ermittlung der Berechnungsbasis der Gebührenpflichtigen ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres (01. 01. bis 31. 12.), wie es sich aus dem gemäß § 10 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen ergibt.
Liegen entsprechende Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erfolgt eine vorläufige Gebührenberechnung. Diese vorläufige Gebührenberechnung wird nach Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens korrigiert.
- (3) Eine Überprüfung des laufenden Jahreseinkommens erfolgt grundsätzlich im Folgejahr für alle Kinder, welche die kommunale Kita länger als drei Monate im Kalenderjahr besucht haben.

Im Ergebnis der Überprüfung wird die zu entrichtende Gebühr in einem Gebührenbescheid festgesetzt, und eventuelle Überzahlungen werden zurückerstattet.

Bei Nachzahlungen wird zur Begleichung der Schuld eine Monatsfrist eingeräumt. In besonderen Härtefällen haben die Gebührenschuldner die Möglichkeit, eine Ratenzahlung im Amt Ruhland zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

- (4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (5) Zur Wahrung der Gleichbehandlung aller Gebührenpflichtigen werden steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmte öffentliche Leistungen den Einkünften hinzugerechnet. Zu diesen Einkünften zählen alle Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, wie z. B.:
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslogengeld II, Insolvenzgeld,
 - Wohngeld oder Lastenausgleich,
 - Renten,
 - Unterhaltsleistungen für die Gebührenpflichtigen und deren Kinder,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Überbrückungsgeld
 - Leistungen nach dem Beamtenbesoldungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Das Erziehungsgeld / Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 EUR überschreitet.

Nicht zum Einkommen gehören:

- Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in Höhe bis zu 300,00 EUR/Monat,
 - Kindergeld gemäß Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
 - Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld),
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) nach SGB III, soweit diese als Darlehen gezahlt werden.
- (6) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt der Gebührenpflichtigen zählende Personen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenlebenden Partners ist nicht zulässig.
- (8) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit wird von dem erzielten Bruttoarbeitslohn gemäß Punkt 3 des Ausdruckes der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung pro Gebührenpflichtigem ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,00 € für Werbungskosten sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der Basisversorgung / gesetzlichen Versicherung) und der Solidaritätszuschlag abgesetzt.
- (9) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb wird der erzielte Gewinn laut Gewinn- und Verlustrechnung zu Grunde gelegt. Alle auf steuerlichen Sondervorschriften beruhende Gewinnzu- bzw. -abrechnungen finden Berücksichtigung, insbesondere

zuzüglich (sofern im Gewinn enthalten)
Rücklagenbildung § 7g Absatz 3 EStG
Sonderabschreibungen nach steuerlichen
Sondervorschriften (insbesondere § 7 g Absatz 1 EStG)
Zinsen gemäß § 7g Absatz 5 EStG

(sofern nicht im Gewinn enthalten)
Investitionszulagen
Investitionszuschüsse
weitere steuerfreie Einnahmen

abzüglich (sofern im Gewinn enthalten)
Rücklagenauflösung § 7g Absatz 5 EStG
Abzüglich der Vorsorgeaufwendungen (Krankenversicherung bis zur Höhe der Basisversorgung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung)

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden die nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen.

- (10) Bei Alleinerziehenden und nachweislich getrennt lebenden Elternpaaren bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils unberücksichtigt, jedoch wird in diesem Fall der nachgewiesene Unterhalt dem Einkommen hinzugerechnet. Erfolgt kein konkreter Nachweis des zu entrichtenden Unterhalts, so wird vom ausgewiesenen Regelunterhalt der Düsseldorfer Tabelle ausgegangen. Diese Regelung gilt auch für Lebensgemeinschaften laut § 4 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 9

Gebührenermäßigung / Gebührenübernahme

- (1) Für Pflege- und Heimkinder gemäß §§ 33, 34 SGB VIII wird unabhängig vom Einkommen der Pflegeeltern eine monatliche Gebühr erhoben, welche 50 % vom jeweiligen Höchstsatz beträgt, abgerundet auf volle EUR.
- (2) Für die Kinder aus Pflegefamilien und Heimen übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaGBbg der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die zu entrichtende Gebühr.
- (3) Die zu entrichtenden Elternbeiträge können gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen bzw. vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist beim Jugendamt des Landkreises zu stellen.

§ 10

Auskunftspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben bei der Anmeldung jedes Kindes und danach mindestens bei der jährlichen Einkommensüberprüfung nach Aufforderung bzw. bis zum 31. 05. des Folgejahres schriftlich das für die Gebührenerhebung maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung anzugeben und nachzuweisen.
Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind u. a.:
 - Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung,
 - Bescheid zum Arbeitslosengeld,
 - Bescheid zum ALG II (Jahresgesamtaufstellung),
 - Bescheid zum Wohngeld,
 - Gewinn- und Verlustrechnung / Formular laut § 8 Absatz 9 dieser Satzung.
 Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen. Werden nach Aufforderung entsprechende Einkommensnachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle die für die jeweilige Betreuungsform ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.

Die Erziehungsberechtigten sind generell zur Mitwirkung verpflichtet.

- (2) Das Amt Ruhland ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hierbei eine Abweichung von dem bislang zu Grunde gelegten Einkommen ergibt, ist das Amt Ruhland den Gebührensschuldern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, dem Amt Ruhland unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist das Amt auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.
- (4) Dem Amt Ruhland ist unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten mitzuteilen, wenn sie einen anderen Wohnsitz nehmen.

§11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zum Sachverhalt macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (3) Für die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Ruhland. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 02. 1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 G v. 14. 03. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) findet entsprechende Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in den kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 01. 08. 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt: Ruhland, den 29. 11. 2023

gez. Christian Konzack

Siegel
Hauptverwaltungsbeamter



7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und dem § 4 der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland vom

23. 06. 2017 hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 28. 11. 2023 folgende Änderung zur Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

- (4) Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte Winterwartung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) 0,77 Euro.
- (5) Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte maschinelle Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) 0,23 Euro.

Artikel 2

Die 7. Änderung zur Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland tritt zum 01. 01. 2024 in Kraft.

Ruhland, den 29. 11. 2023

gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter



Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Gemeindevertretungen und des Amtsausschusses im März 2024

Gemeindevertretung Schwarzbach	am 11.03.2024
Gemeindevertretung Grünewald	am 12.03.2024
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 18.03.2024
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 20.03.2024
Gemeindevertretung Guteborn	am 21.03.2024
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 25.03.2024
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 26.03.2024

Bekanntmachungen Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 20. November 2023 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 01/VII/38/23

Antrag Dorfklub Arnsdorf e.V. für 2024 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/39/23

Antrag Karnevalclub 69 Ruhland e.V. für 2024 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/40/23

Antrag PANORAMA e.V. für 2024 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/41/23

Antrag Gut Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland e.V. für 2024 auf Unterstützung des Knutfestes nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/42/23

Antrag Gut Wehr der Freiwilligen Feuerwehr Ruhland e.V. für 2024 auf Unterstützung beim 150. Jubiläum der FFW Ruhland und dem Tag der offenen Tür mit Festumzug nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/43/23

Antrag Spielmannszug Einheit 68 Ruhland e.V. für 2024 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/44/23

Antrag SV Germania Ruhland 1910 e.V. für 2024 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/45/23

Antrag dfb Ortsgruppe Arnsdorf e.V. für 2024 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/46/23

Antrag dfb Ortsgruppe Arnsdorf e.V. für 2024 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/47/23

Antrag Brauchtumpflege Arnsdorf e.V. für 2024 auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/48/23

Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Jahr 2024

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 01/VII/49/23

1. Änderung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Ruhland

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung der Stadt Ruhland für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.144.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	5.717.700,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.000,00 EUR

 festgesetzt.

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	5.006.300,00 EUR
Auszahlungen auf	5.467.500,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|---|------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.796.700,00 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.281.700,00 EUR |

- | | |
|--|----------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 209.600,00 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 157.800,00 EUR |

- | | |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 28.000,00 EUR |

- | | |
|--|----------|
| Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 295 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 22.09.20

gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 27.09.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 21.11.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter



1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06. 2022 (GVBl./22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl./18, [Nr. 37] S.3) hat die Stadtver-

ordnenversammlung der Stadt Ruhland in ihrer Sitzung am 20.11.2023 die folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle, dem öffentlichen Verkehr, gewidmeten kommunalen Verkehrsflächen, anderweitig öffentlich genutzten Flächen und Plätze sowie Ortsdurchfahrten in übergeordneter Baulasträgerschaft auf dem Gebiet der Stadt Ruhland.
- (2) Zu den Verkehrsflächen im Sinne des Abs. 1 gehören die im §2 Abs. 2 BbgStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Raum oberhalb der Verkehrsfläche nach § 1 (2) und zwar über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Straßen bis zu einer Höhe von 5 m, im Weiteren als Lichtraumprofil bezeichnet.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine Verkehrsfläche über den normalen Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. die Durchführung von Werbe- bzw. Informationsveranstaltungen,
 2. die Plakatierung,
 3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand.
 4. das Aufstellen von Imbissständen, Warenauslagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern, Plakaten bzw. Hinweisschildern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör, oder an Stellen, wie zum Beispiel private Einfriedungen, die dem öffentlichen Raum zugewandt sind,
 6. das Aufstellen von Fahrradständern
 7. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke, wie zum Beispiel Straßencafés,
 8. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen derartigen Veranstaltungen,
 9. das Aufstellen von Containern
 10. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringer Menge sowie das Lagern von Brennmaterial,
 11. Das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen und Geräten aller Art.
 12. Bannerwerbung, an festgelegten Standorten gemäß Anlage 2, auf öffentlichen Grünflächen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Ruhland als Verwaltung der Stadt Ruhland. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.
- (3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzung durch eine Gesamtrechtsnachfolge im Zusammenhang eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtsrechtlich genehmigte Bauteile,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in das Lichtraumprofil des Gehweges hineinragen,
 - c) fest mit Gebäudefronten verbundene und vor in Kraft treten dieser Satzung installierte Werbeträger an der Stätte der Leistung, oberhalb des Lichtraumprofils von Gehwegen, die nicht in die Straße oder Parkflächen hineinragen,
 - d) Die Ausschmückung von Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaus, des Verkehrs oder sonstige, die Belange des öffentlichen Gemeinwohls, betreffende Gründe dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 5 Plakatierung

- (1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird für bis zu 20 Plakate je Antrag erteilt. Das Amt Ruhland kann die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung beschränken, wenn mehrere Anträge für ein und denselben Zeitraum vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Plakatierung besteht nicht.
- (3) Das Plakatieren ist nicht gestattet an:
 - städtischen Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten
 - den öffentlichen Anlagen des Marktes wie dem Baumschutz sowie an den Kandelabern im Stadtgebiet
 - an Denkmalen
 - an Verteileranlagen von Energieversorgern und der Telekommunikation,
 - an Verkehrsleiteinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen und Baustelleneinrichtungen
 - in Kreuzungsbereichen
 - Lichtmasten im Abstand von 20 m zu Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen
 - Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Bushaltestellen
- (4) Aus Sicherheitsgründen ist nicht mehr als 1 Plakatträger je Lichtmast anzubringen. Die Lichtmasten dürfen bis in eine Höhe von 2,20 m nicht für die Plakatierung genutzt werden.

§ 6 Bannerwerbung

- (1) Werbung mit großformatigen Bannern ist, mit Ausnahme nach Absatz 4, ausschließlich an den in Anlage 2 dargestellten Standorten auf schriftlichen Antrag und Genehmigung durch das Amt Ruhland erlaubt. Die Banner dürfen ausschließlich an, durch den Bauhof des Amtes Ruhland, vorbereiteten Anlagen (Bauzaufelder) angebracht werden.
- (2) Die Maximalnutzungsdauer je Antrag und Standort beträgt 14 Tage. Bestehen mehrere Anträge für denselben Standort und denselben Zeitraum haben gemeinnützige Vereine und Organisationen den Vortritt. Andernfalls ist die Reihenfolge des Antragseingangs entscheidend.

- (3) An den Standorten 1 und 3 ist jeweils im Zeitraum von 4 Wochen vor und 1 Woche nach Kommunal-, Landtags-, Bundestags und Europawahlen der Nutzung für Wahlwerbung vorbehalten. Am Standort 2 wird Wahlwerbung aufgrund der Bannmeile zum Wahllokal „Sozialgebäude Sportplatz“ ausgeschlossen.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1-3 darf, nach vorheriger Genehmigung durch das Amt Ruhland, an der Einfriedung der Oberschule Ruhland im Bereich der Einmündung Goethestraße Bannerwerbung der Verkehrswacht, des DRK im Zusammenhang mit der Blutspende sowie für eigene schulische Veranstaltungen angebracht werden.
- (5) Das Hinzufügen weiterer oder der Wegfall bereits festgelegter Standorte bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Zweck, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Ruhland zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr der Beschädigung der Straße verbunden, so muss bereits der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung Rechnung getragen wird. Dazu ist eine Erläuterung in der Form einer Zeichnung oder eines Lageplanes mit einzureichen.
- (3) Die schriftliche Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für erforderlich angesehen wird.
- (4) Soweit es sich um Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger nicht die Stadt Ruhland ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers vorzulegen.
- (5) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller erteilt. Als Erlaubnisinhaber gilt unabhängig davon auch dessen Rechtsnachfolger, der Veranlasser der Sondernutzung sowie der, dem die Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (6) Die, aufgrund dieser Satzung, erteilte Erlaubnis entbindet nicht von der Erlaubnispflicht nach anderen rechtlichen Vorschriften.

§ 8 Erlaubnisversagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen:
1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
 3. wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
 4. für Sondernutzungen, durch die die verbleibende Gehwegbreite auf weniger als 1,20 m einschränken.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

§ 9 Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen im Rahmen der Sondernutzung nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zum öffentlichen Leitungsnetz nicht behindert oder diese überdeckt werden.

§ 10 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Endet die Sondernutzung, so hat der Erlaubnisinhaber die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich und unaufgefordert zu entfernen.
- (2) Durch die Sondernutzung entstandene Verunreinigungen hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend wenn eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.
- (4) Das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland kann anordnen, dass Zustände, die den Regelungen dieser Satzung widersprechen, beseitigt werden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Erlaubnisinhaber bzw. derjenige, der eine Sondernutzung bereits unerlaubter Weise ausübt, haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Sondernutzungsanlagen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisinhaber bzw. derjenige, der eine Sondernutzung bereits unerlaubter Weise ausübt, den Schaden zu beseitigen.
Die Beseitigung ist schriftlich anzuzeigen und in einem Abnahmetermin nachzuweisen. Die Haftung des Erlaubnisinhabers bleibt bis zur Abnahme bestehen.

§ 12 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Neben den Gebühren sind der Stadt Ruhland alle Kosten zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung als Träger der Baulast entstehen. Gegebenenfalls kann das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland angemessene Vorausleistungen und Sicherheiten verlangen.

§ 13 Gebührenehöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Sondernutzung eine separate Gebühr erhoben.
- (3) Bei Erhebung einer Monatsgebühr werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet, wobei eine Tagesgebühr von 1/30 der Monatsgebühr beträgt, soweit keine Mindestgebühr festgesetzt ist.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
- (5) Gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen kann auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 14 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
- der Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger,
 - wer die Sondernutzung veranlasst hat oder
 - wem die Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschildner auch der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 15 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn dieser.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

§ 16 Erstattung von Gebühren

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

II. Sonderteil Wochenmarkt § 17 Allgemeines

- (1) Unabhängig von der allgemeinen Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland findet auf dem am Marktplatz der Stadt Ruhland am Mittwoch von 7.30 - 17.30 Uhr ein Wochenmarkt statt. Ausgenommen sind Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.
- (2) Die Überwachung des Wochenmarktes erfolgt durch das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland.

§ 18 Wochenmarkt

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung angeboten werden.
- (2) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Verhaltensweisen am Wochenmarkt teilzunehmen.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze sowie die generelle Markteinteilung erfolgt durch das Amt Ruhland.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn aufgebaut werden und müssen spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit wieder abgebaut sein.
- (5) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen und -stände zulässig. Diese haben ein ordentliches und gepflegtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Die Durchgänge zwischen den Ständen sind von Waren freizuhalten.
- (6) Jeder Marktteilnehmer hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass kein anderer Teilnehmer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (7) Die Verkäufer sind dazu verpflichtet sämtliche anfallenden Abfälle wieder mitzunehmen.
- (8) Die Anbieter von Waren haften für Schäden die von ihren Verkaufseinrichtungen, Fahrzeugen und Waren ausgehen umfassend.

§ 19 Marktgebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der auf dem Wochenmarkt Waren zum Verkauf anbietet.
- (3) Die Marktgebühren werden am Tag des Wochenmarktes durch den Verantwortlichen des Amtes Ruhland kassiert.

III. Schlussbestimmungen § 20 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Erlaubnisinhaber bzw. dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. die Erlaubnispflicht oder die Bedingungen und Auflagen nach § 3,
 2. die Regelungen zur Plakatierung nach § 5,
 3. die Regelungen zur Bannerwerbung nach § 6,
 4. die Bestimmungen der Erlaubnis nach § 7,
 5. die Pflicht zur Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach § 9,
 6. die Pflicht zur Beseitigung von Anlagen und Gegenständen sowie zur Entfernung von Verunreinigungen nach § 10,
 7. die Pflicht zur Beseitigung von Schäden oder die Anzeigepflicht nach § 11
 8. die Regelungen zum Wochenmarkt des § 18 verstößt.
- (2) Die Höhe der Ordnungs- und Bußgelder richtet sich nach § 47 Abs. 2 Brandenburgische Straßengesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 21.11.2023
gez. Konzack
Amdtdirektor



Anlage 1 Gebührentarife

1. Werbung		
1.1. Plakatierung	bis 20 Plakate / pro Tag	5,00 EUR
1.2. Informationsstände, Ausstellungen	pro Tag	2,50 EUR
1.3. Bannerwerbung		
1.3.1. gemeinnützige Vereine und Organisationen aus dem Amt Ruhland	pro Standort und Tag	kostenfrei
1.3.2. gemeinnützige Vereine und Organisationen mit Sitz außerhalb des Amtes Ruhland	pro Standort und Tag	2,50 EUR
1.3.3. private und gewerbliche Nutzer	Standort 2 pro Tag	5,00 EUR
	Standorte 1 und 3 pro Tag	10,00 EUR
2. Werbeanlagen		
2.1. Schaukästen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden	Die Anzahl wird durch die Genehmigungsbehörde auf ein angemessenes Maß begrenzt	kostenfrei
2.2. Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper	Die Anzahl wird durch die Genehmigungsbehörde auf ein angemessenes Maß begrenzt	kostenfrei
3. Gewerbliche Nutzung		
3.1. Aufstellen von Kiosken, Imbiss-Ständen, Auslagen, Warenständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen	je m ² /pro Monat mindestens jedoch	15,00 EUR 5,00 EUR

- 3.2. Aufstellen von Tischen und Sitz-Gelegenheiten für Straßencafés u.ä. je m²/pro Monat 1,50 EUR
mindestens jedoch 5,00 EUR
- 3.3. Darbietung von Schaustellungen und Musikaufführungen pro Tag 30,00 EUR
- 3.4. Nutzung von Energie nach tatsächlichem Verbrauch und Wasser aus öffentlichen Anschlüssen und Versorgerpreisen
- 4. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen**
- 4.1. Ablagerung von Baumaterial, Brennstoffen, Aufstellung von Geräten aller Art, Absperrmaterial Container und Müllbehälter je angefangene 10 m² pro Tag 1,50 EUR
- 5. Wochenmarkt**
- 5.1. Verkaufseinrichtungen je lfd. Meter 2,50 EUR
- 5.2. Benutzung eines Stromanschlusses pauschal 5,00 EUR

Anlage 2
Standorte Bannerwerbung



Standort 1 Bahnhofsvorplatz



Standort 2 Festplatz



Standort 3 Lidl-Dreieck

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer Beratung am 22. November 2023 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 08/VII/08/23

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für das Jahr 2024
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 08/VII/09/23

Beauftragung des Amtes Ruhland zur Vorbereitung einer Planung zum Ausbau der Nebenanlagen der Bahnhofstraße in Hohenbocka
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbocka für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - ordentlichen Erträge auf 1.327.200,00 EUR
 - ordentlichen Aufwendungen auf 1.482.400,00 EUR
 - außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
 - außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR
 festgesetzt.
- 2. im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der
 - Einzahlungen auf 1.349.100,00 EUR
 - Auszahlungen auf 1.403.800,00 EUR
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.276.500,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.403.800,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	72.600,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 25.10.2023
gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 27.10.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 23.11.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

**Gemeinde Hermsdorf**

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 15. November 2023 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 03/VII/09/23

Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf für das Jahr 2024
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hermsdorf
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.823.300,00 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf	2.077.100,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 EUR

 festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.045.200,00 EUR
Auszahlungen auf	3.509.000,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.782.300,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.027.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.262.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.482.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 17.10.2023
gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 20.10.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 16.11.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter



Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 13. November 2023 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 04/VII/12/23

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Jahr 2024
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarzbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	808.700,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.012.100,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

 festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	788.300,00 EUR
Auszahlungen auf	926.500,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	746.400,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	926.500,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	41.900,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 29.09.2023
gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 05.10.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 14.11.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter



Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 14. November 2023 folgende Beschlüsse:

Beschluss Nr. 07/VII/07/23

Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für das Jahr 2024
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss Nr. 07/VII/08/23

Zustimmung des Antrages auf Abweichung von der grünordnerischen Festsetzung innerhalb der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Grünewald
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Grünewald für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	675.200,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	795.800,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

 festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	669.500,00 EUR
Auszahlungen auf	739.100,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	632.100,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.100,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	37.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen sind, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 11.10.2023
gez. Karin Kreter
Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 16.10.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 15.11.2023
gez. Christian Konzack
Hauptverwaltungsbeamter



Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 16. November 2023 folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 06/VII/06/23

Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für das Jahr 2024
Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Guteborn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	568.500,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	835.700,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

 festgesetzt.
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	551.800,00 EUR
Auszahlungen auf	764.500,00 EUR

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	527.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	764.500,00 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.600,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenzen, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen sind, werden bei
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Aufgestellt: Ruhland, den 27.10.2023
 gez. Karin Kreter
 Kämmerei

Festgestellt: Ruhland, den 07.11.2023
 gez. Christian Konzack
 Hauptverwaltungsbeamter

Ruhland, den 17.11.2023
 gez. Christian Konzack
 Hauptverwaltungsbeamter



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn



Geschwister-Scholl-Oberschule mit Primarstufe Ruhland
 Dresdener Str. 9, 01945 Ruhland
 Tel. 035752 288690 • Fax 035752 288699
 sekretariat.schuleruhland.112410@lk.brandenburg.de

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025 in der derzeit zuständigen Grundschule

Sehr geehrte Eltern,
 die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2024/2025 findet am Dienstag, d. 13.02.2024 im Grundschulteil unserer Schule (Lindenplatzschule, Wallstr. 1, 01945 Ruhland) statt. Genaue Informationen erhalten Sie mit einer persönlichen Einladung.
 Angemeldet werden die Kinder, die bis zum 30.09.2024 das sechste Lebensjahr vollenden und in Ruhland bzw. Arnsdorf wohnen.

Für die Anmeldung benötigen wir folgende Unterlagen:

- die Geburtsurkunde
- das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung (erhalten Sie in der Kita)
- Nachweis für gemeinsames Sorgerecht bei nicht verheirateten oder geschiedenen Eltern oder bei alleinigem Sorgerecht

- ggf. Antrag auf Zurückstellung und entsprechende Gutachten bzw. Beurteilung von Ergotherapie, Logopädie, Kita, Frühförderung, Facharzt usw.

Ohne vollständige Unterlagen ist keine Anmeldung möglich!

Mit freundlichen Grüßen
 gez. N. Otto
 Schulleiterin



„Miteinander – Füreinander“
Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Ruhland e.V.

Förderverein „Miteinander - Füreinander“ der Oberschule Ruhland

Liebe Lehrer und Schüler der Oberschule Ruhland.
 Wir, der Förderverein wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen ein friedliches Weihnachtsfest und einen gesunden Start in das Jahr 2024.

Mit freundlichen Grüßen
 Gabriele Bräuer
 Mitglied des Fördervereins



**Ruhland
 Informationen des Bürgermeisters**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
 nachfolgend möchte ich Ihnen wieder einige Informationen der zurückliegenden Wochen geben.

Am 15. Oktober folgte ich der Einladung zu BelloMANIA der Hundeschule Tierisch Aktiv ins Ruhlander Gewerbegebiet. Neben spannenden Wettbewerben für die Vierbeiner und deren Besitzer luden Informationsstände zu interessanten Gesprächen ein. Umrahmt wurde die Veranstaltung von kulturellen Einlagen und einer guten Bewirtung. Die Hundeschule leistet eine sehr gute Arbeit und erfreut sich großer Beliebtheit weit über die Grenzen von Ruhland hinaus.

Der letzte Vereinsstammtisch fand am 19. Oktober im Vereinsheim der SV Germania 1910 Ruhland e. V. statt. Die anwesenden Vereinsvorstände erhielten aktuelle Informationen aus der Stadt sowie dem Amt Ruhland und tauschten sich zu ihrer Vereinsarbeit aus. Ein weiteres Thema war die Organisation und Planung des ersten Weihnachtsmarktes am 02. Dezember, welcher durch die Vereine gestaltet wird. Vielen Dank an den SV Germania 1910 Ruhland e. V. für die gute Bewirtung.

Am 22. Oktober besuchte ich die Ausstellung „Panorama“ in der Ruhlander Kirche, welche vom Ruhlander Verein Panorama e. V. organisiert wird. An diesem Tag war ebenfalls der georgische Maler Anantoli Riaboshenko anwesend, dessen Werke gezeigt werden. Ausgestellt werden u. a. die Ruhlander Stadtansichten, welche der Maler anlässlich der 700-Jahrfeier 2017 angefertigt hat. Die Ausstellung kann noch bis Januar 2024 besucht werden.

Mit etwas Verspätung begannen am 23. September die Bauarbeiten auf dem Sportplatz in Ruhland. Hier investieren wir als Stadt Ruhland ca. 280.000 Euro und erhalten eine 75-prozentige Förderung. Aufgrund des verspäteten Baubeginns und der derzeitigen Wetterlage, wird die Maßnahme nun voraussichtlich erst Anfang 2024 abgeschlossen sein. Für mich ist jedoch wichtig, dass die Maßnahme überhaupt erst einmal begonnen wurde und wir nach Abschluss der Baumaßnahme dem SV Germania 1910 Ruhland e. V. und dem Schulsport verbesserte Bedingungen bieten können.

Am 29. Oktober lud der Karnevalsclub 69 Ruhland e. V. wieder zum traditionellen Halloweenfest in die Ruhlander Innenstadt ein. Gemeinsam mit der Feuerwehr, der Kirche und weiteren Vereinen wurde den Gästen ein abwechslungsreiches Programm geboten. Wie in den Vorjahren wurde die Veranstaltung wieder sehr gut von tausenden kleinen und großen Gästen besucht.

Pünktlich zur Eröffnung der 5. Jahreszeit am 11.11. um 11:11 Uhr wurde mir durch die Prinzenpaare und die Karnevalisten die Macht genommen. Nachdem Stadtkasse und Rathausschlüssel übergeben wurden, lud der KCR noch zum gemütlichen Beisammensein auf dem Parkplatz der Amtsverwaltung ein. Dem Karnevalsclub 69 Ruhland e. V. wünsche ich eine erfolgreiche und schöne 55. Jubiläumssession.

Am 24. Oktober war ich bei der Firma Neu- und Ausbau Kittner GmbH im Ruhlander Gewerbegebiet zu Gast. Die Firma Kittner hat ihren Firmensitz nach Ruhland verlegt und die Eröffnung des neuen Standortes mit zahlreichen Gästen und Partnern gefeiert. Herrn André Kittner wünsche ich für die nächsten Jahre eine weiterhin positive Entwicklung und zahlreiche zufriedenen Kunden.

Im November fanden die geplanten vorletzten Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung (SVV) und des Amtsausschusses für diese Wahlperiode statt.

In der SVV wurden die Anträge der Vereine nach der Vereinsförderrichtlinie für das Jahr 2024 bewilligt. Die antragstellenden Vereine erhalten somit eine Förderung von bis zu 500 Euro. Weiterhin wurde die erste Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Ruhland sowie die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Der Haushalt 2024 für die Stadt Ruhland konnte wieder ausgeglichen werden und somit können auch im Jahr 2024 freiwillige Leistungen wie die Vereinsförderung, Bibliothek oder Babytreffs fortgeführt werden. Große Investitionen sind für 2024 nicht eingeplant, da die freien liquiden Mittel für die Finanzierung der Turnhalle gebunden sind. Jedoch steht für 2024 eine größere Baumaßnahme in Arnsdorf an. So soll ein Teil der Guteborner Straße (zwischen Hauptstraße und Ortsausgang Richtung Hermsdorf) grundhaft ausgebaut werden.

Im Amtsausschuss wurde ebenfalls die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 beschlossen. Weitere Beschlüsse waren die erste Änderung der Kita-Gebührensatzung, die Bezuschussung des Mittagessens in den Kitas des Amtes, die 7. Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Ausschreibung zur maschinellen Straßenreinigung ab 2025. Außerdem wurde die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes bestellt.

Am 2. Dezember luden erstmals die Ruhlander Vereine zum Weihnachtsmarkt rund um die Ruhlander Kirche ein. Zahlreiche Vereine und weitere Mitwirkende sowie Händler gestalteten einen gemütlichen Weihnachtsmarkt. Für die erste Art dieser Veranstaltung fand ich den Weihnachtsmarkt persönlich sehr gelungen. Im Nachgang wird sich das Organisationsteam

zusammensetzen und besprechen, ob es im nächsten Jahr einen zweiten Weihnachtsmarkt in ähnlicher Form geben wird. Für Anregungen und Ideen ist das Organisationsteam dankbar.

Der Arnsdorfer Dorfclub lud am 10. Dezember zum 33. Weihnachtsmarkt nach Arnsdorf ein. Bei Lagerfeuer und Glühwein konnte man sich perfekt auf die Weihnachtszeit einstellen. Hier konnte ich ebenfalls wieder den Stollenanschnitt durchführen.

Der diesjährige Weihnachtsbaum auf dem Ruhlander Markt stammt im Übrigen von der Familie Hübner aus der Bernsdorfer Straße in Ruhland. An dieser Stelle vielen Dank an Familie Hübner für den Weihnachtsbaum und ein großes Dankeschön für die Unterstützung an die Firma Kranlogistik Lausitz GmbH und die Firma Holzsysteme Waffler GmbH.

Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Adventszeit sowie ein friedliches Weihnachtsfest im Kreis Ihrer Lieben. Für den bevorstehenden Jahreswechsel wünsche ich Ihnen einen guten Rutsch, verbunden mit Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Ihr Bürgermeister
Thomas Höntsch



Treffpunkt Bibliothek

Liebe Leser,
ich wünsche Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und einen lustigen Rutsch ins Jahr 2024.

Hier ist eine Vorlage zum Ausmalen für unsere kleinen Leser, die Vorlage kann auch in der Bibliothek abholt werden.



Es ist Winterzeit und Lesezeit und genau dafür gebe ich Ihnen einige Empfehlungen.

„Monster“ von Nele Neuhaus.
ist schon der 11. Fall von Pia Sander und Oliver von Bodenstein. Wer schuldig ist, entkommt nicht

Im Feld wird die Leiche eines jungen Mädchens gefunden. Die 16-Jährige Larissa wurde erdrosselt. Durch eine DNA-Analyse

gerät ein abgelehnter afghanischer Asylbewerber, der erst zu einer Haftstrafe verurteilt, aber nach einer Haftbeschwerde auf freien Fuß gesetzt wurde, ins Visier der Polizei. Er kann untertauchen, bevor Pia und Bodenstein mit dem Mann sprechen können.

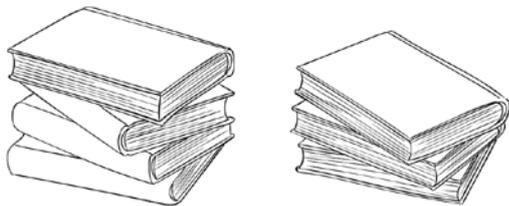
Ulrike Renk - Eine Familie in Berlin

„Eine Familie in Berlin ist eine große Berliner Familiensaga Eine bewegende Jahrhundertgeschichte, inspiriert von wahren Begebenheiten ...

Berlin, Ende des 19. Jahrhunderts. Paula Oppenheimer wächst in einem offen jüdischen Haushalt auf. Als ihr Bruder ihr Richard Dehmel, einen seiner Freunde vorstellt, verliebt sich Paula Hals über Kopf in den jungen Dichter. Sie nennen ihn »Merlin«, weil er alle verzaubert...

Ihre Eltern aber stellen sich gegen diese Verbindung. Richard ist ihnen zu wild und unkonventionell. Entgegen aller Warnungen heiratet Paula den Dichter und wird kurz darauf schwanger.

Begleiten sie Paula auf ihrem Weg.



Wir haben in der Bibliothek noch viele Romane, Krimis und Fachbücher, die in diesem Winter von Ihnen gelesen werden möchten.

Unsere Öffnungszeiten:

Dienstag von 9 - 12 14 - 18 Uhr

Donnerstag von 14 - 17 Uhr

Am Donnerstag, den 28.12.2023 bleibt die Bibliothek geschlossen.

Gabriele Bräuer

Stadtbibliothek, Güterbahnhofstr. 1a, 01945 Ruhland,

Tel. 035752 2135



Guteborn

Liebe Gutebornerinnen und liebe Guteborner,

ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Viele Aktivitäten unserer Vereine bereicherten im zurückliegenden Jahr wieder einmal das dörfliche Leben in unserer Gemeinde. So begann das Jahr mit dem Weihnachtsbaumbrennen, gefolgt vom Zampern und dem Maifeuer. Das Kinder- und Fischerfest sorgte über die Gemeindegrenzen hinaus für Begeisterung und war ein gelungener Auftakt in die Dorffestsaison des Amtes Ruhland. Auch das traditionelle Fußballfest sorgte in neuem Gewand für einen weiteren Höhepunkt in unserem Dorf.

Letztendlich rundeten der Herbstball, der Herbstputz im Park und der Weihnachtsmarkt die Liste der vielfältigen Höhepunkte ab. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen aller bei den Initiatoren und Helfern nochmals auf das Herzlichste für ihren Einsatz bedanken.

Ein großes Dankeschön gilt auch den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, deren Einsatz und Engagement nicht nur für unsere Sicherheit sorgt, sondern auch einen großen sportlichen Erfolg ermöglichte. So nahmen zwei Jugendmannschaften unserer Wehr am Amtsfeuerwehrtag in Schwarzbach erfolgreich teil. Dabei ist es ihnen gelungen, den Pokal des Amts-

direktors nach Guteborn zu holen. Dazu an dieser Stelle nochmals einen herzlichen Glückwunsch und ein großes Dankeschön an die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und deren Eltern.

Ein weiterer Erfolg ist hinsichtlich der Entwicklung des Radverkehrs zu vermelden.

So wurden in das nun fertiggestellte Radwegekonzept des Amtes straßenbegleitende Radwege nach Ruhland sowie nach Grünefeld aufgenommen. Damit existiert jetzt eine wichtige Grundlage, um mögliche Fördermittel zur Errichtung dieser Wege zu erhalten. Die Priorisierung der Baumaßnahmen liegt jedoch nicht in unseren Händen, sondern in der Hoheit des Landes Brandenburg. Im Rohatschgebiet wurden Maßnahmen zum Schutz der letzten südbrandenburger Kreuzottervorkommen durchgeführt. Dabei sollen langfristig auch Maßnahmen zur Wassereinleitung sowie zum Erhalt der Gewässer in unserem Gemeindegebiet durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg erfolgen. In diesem Zusammenhang möchte ich auch den Herbstputz im Schlosspark erwähnen, an dem 25 Personen teilnahmen. Ihnen allen recht vielen Dank für Ihre Teilnahme. Es ist sehr schön, dass diese noch junge Tradition des Ortes unter der Federführung der Quellengemeinschaft weiterlebt und im kommenden Jahr durch einen Frühjahrsputz fortgesetzt werden soll.

Viele von Ihnen werden bemerkt haben, dass auch bauliche Maßnahmen im Ort durchgeführt wurden. So haben Mitarbeiter des Bauhofes wichtige Instandsetzungsarbeiten an unserer Friedhofsmauer umgesetzt. Des Weiteren wurde die Straße „Im Felde“ abgehobelt und mit einer neuen Deckschicht versehen. Auch der Fußweg zum Kindergarten ist nicht aus dem Blickfeld verschwunden. Die Planungsleistungen wurden ausgeschrieben. Der Bau soll im nächsten Jahr erfolgen.

Natürlich werden im kommenden Jahr wieder quartalsmäßig Gemeindevertreterversammlungen im Feuerwehrgebäude stattfinden. Dazu sind alle Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Bietet sich doch dort die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und sich aus erster Hand informieren zu können. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass alle Protokolle dieser Sitzungen und Beschlüsse des öffentlichen Teils der Versammlungen auch online eingesehen werden können (Webseite des Amtes Ruhland > Kommunalpolitik > Bürgerinfo). Es tat und tut sich also eine Menge in Guteborn und wir sind auf einem guten Weg.

Ich bin mir sicher, dass auch im nächsten Jahr wieder viele Aktivitäten stattfinden werden. Die Fortführung des Vereinsstammtisches soll dabei wie bisher zur Vernetzung und als Organisationshilfe dienen.



Liebe Gutebornerinnen und Guteborner, ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass im kommenden Jahr wieder Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen ins Haus stehen. Interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich aufgerufen, für diese Funktionen zu kandidieren, sich der Wahl zu stellen und damit aktiv zur Weiterentwicklung unseres Ortes beizutragen.

Abschließend wünsche ich allen eine friedliche Advents- und Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben. Genießen Sie ein paar schöne Feiertage und kommen Sie gut in das Jahr 2024. Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen viel Zuversicht und Lebensfreude.

Ihr Bürgermeister
Ralf Pavlik

Vereinsmitteilungen

In Ruhland ist wieder Karneval.....

Am 11.11. sind die Ruhlander Karnevalisten in ihre 55. Session gestartet. Eine Jubiläumssession für alle Narren. Deshalb soll es auch neben den traditionellen Veranstaltungen im nächsten Jahr, wie Kinderkarneval (03.02.), Seniorenkarneval (04.02.), Karnevalsgala (10.02.) und den Rosenmontag (12.02.), eine Jubiläumsveranstaltung mit befreundeten Vereinen, Helfern, Sponsoren und Ehrengästen am 01.06. im Schützenhausgarten geben. Doch lassen Sie uns erst noch einmal auf das 23. Halloweenfest zurückblicken.

Am 29. Oktober war die Stadt wieder fest in der Hand von kleinen und großen Geistern, Gerippen, Hexen und Gespenstern. In seiner Art ist es das größte (und mit Sicherheit auch das schönste) Halloweenfest in der gesamten Lausitz. Viele, viele Gäste waren wieder in unsere Stadt gekommen. Rings um den Markt gab es viel zu sehen und wurde gefeiert. Halloweenzug, Wahl- von Miss- und Mister Halloween, Rummel, Live-Musik und viele weitere Attraktionen luden zu einem tollen Abend in unserer Stadt ein. Höhepunkt war einmal mehr der Gruselweg. Lange Schlangen bildeten sich vor dem Eingang. Die Ruhlander Jugendfeuerwehr hatte diesen wieder organisiert.

Längst ist das Halloweenfest in unserer Stadt eine Gemeinschaftsaktion verschiedener Vereine, unter Federführung der Ruhlander Karnevalisten. Viele freiwillige Helfer sind beim Auf- und Abbau und auch abends an den Ständen dabei. Es geht nicht mehr anders. Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer und Unterstützer. Nächstes Jahr feiern wir dann am 31.10. im Stadtgebiet. Bitte schon mal vormerken.



Einige Tage nach Halloween wurde dann unser Bürgermeister Thomas Höntsch entmachtet. Am 11.11. musste er Stadtschlüssel und die Stadtkasse rausgeben. Auch wenn diese diesmal, dem Motto geschuldet, etwas anders aussah.

Am Abend gab es im „Schützenhaus“ die große Eröffnungsfeier. Der Teufel, Dracula und noch ein paar finstere Gestalten standen im Mittelpunkt.

Gut, wenn man seine Halloween Sachen noch nicht weggeräumt hatte. Die passten prima zum Thema und können auch im Februar wieder genutzt werden.

Die Karnevalisten freuen sich auch schon wieder auf den großen „Zug der fröhlichen Leute“ am 11.02. in Cottbus. Da werden Sie wieder mit einer großen Abordnung dabei sein.

Anfang Dezember fand der 1. Weihnachtsmarkt der Vereine in unserer Stadt, rings um die Kirche statt. Natürlich waren auch wir Karnevalisten dabei.

Es macht einfach Spaß, kurz vor Weihnachten in leuchtende Kinderaugen zu schauen. Schön, dass hier viele Vereine der



Stadt gemeinsam etwas auf die Beine stellen. Für unsere Bürgerinnen und Bürger und für unsere Stadt.

Leider haben in diesem Jahr weiter Gewerbetreibende und Händler unserer Stadt ihr Gewerbe aufgegeben oder aus unterschiedlichen Gründen ihre Geschäfte geschlossen. Die leeren Schaufenster nehmen zu. Leider brechen für uns Vereine damit auch immer wieder wertvolle Förderer und Sponsoren weg.

Wir möchten an dieser Stelle uns speziell bei denen, noch einmal ganz herzlich für die jahrelange Hilfe und Unterstützung bedanken.

Wer Lust und Interesse an unserer Arbeit als Karnevalverein gefunden hat und vielleicht auch selbst mitmachen und organisieren möchte, meldet sich einfach bei uns. Gern nehmen wir neue Mitglieder auf.

Bleiben Sie gesund und wünschen wir uns ein schönes Weihnachtsfest und ein gutes und hoffentlich friedliches neues Jahr.

Ihre/Eure Ruhlander Karnevalisten

Arche Noah!

An alle Arnsdorfer Jagdgenossenschaftsmitglieder

Am 02.02.2024 um 18.30 Uhr findet unsere Jahreshauptversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder recht herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

- Rechenschaftsbericht
- Kassenbericht
- Revisionsbericht
- Verlängerung Jagdpacht
- Sonstiges

Termin:

Freitag, 02.02.2024

Uhrzeit:

18.30 Uhr

Ort:

„Zur Mühle“ in Arnsdorf

Ein kleiner Imbiss wird gereicht.

Es lädt ein, der Vorstand

Denn wenn die Lieder klingen

Wer schon einmal einen Ohrwurm hatte, weiss es: die Melodie lässt einen den ganzen Tag nicht mehr los. Am Montag nach unserem letzten Singen in Grünwalde zum Mühlenhoffest ging es mir auch so. Eine alte, schöne und fröhliche Melodie. Das müssten wir auch im Chor singen. Aber der Text, „In Junkers Kneipe“, das geht gar nicht.

Ja, mein Vater hatte es mir vorgesungen, später sang es Heino, mit leicht geändertem Text. Im Laufe des Tages waren plötzlich Worte für den Anfang da, kurz danach die ganze erste Strophe und ein Refrain. Nach dem Kaffee brauchte ich einen Zettel, das Lied war mit drei Strophen komplett:

1. An jedem Dienstag geh'n wir zum Singen,
so hab'n wir uns verschwor'n:
Den „Stern“ am Marktplatz zu unser'm Treffpunkt
hab'n wir uns auserkor'n.

Denn wenn die Lieder klingen, wenn wir alle singen,
dann wächst unser Lebensmut.
Was kann's im Leben Schöneres geben,
Singen tut richtig gut.

2. Nicht nur beim Wandern sing ich mit ander'n,
es geht ja auch allein,
bei einer Arbeit und auf dem Wege,
ein Lied kann immer sein.
Denn wenn die Lieder klingen,...

3. Im Abendscheine, bei Bier und Weine,
da klingt erst recht das Lied,
und wenn beim Singen auch Gläser klingen,
uns froh das Leben blüht.
Denn wenn die Lieder klingen, ...

Am Dienstag sangen wir es in der Chorprobe. Es gefiel allen,
und wir haben es in unser Repertoire aufgenommen.

Uraufführung war eine Woche später zu einem Geburtstag. Dort
gefiel es so gut, dass ein Zuhörer es sich in der Woche darauf
zum eigenen Geburtstag wünschte.

Wir treffen uns zum Singen zur eigenen Freude jeden Dienstag
17 Uhr im Saal des Hotels „Stern“ am Ruhlander Marktplatz.
Eine kleine Verstärkung wäre willkommen, einfach mal ausprobieren
geht immer. Mehr Informationen gibt Ihnen gern Wilhelm
Zimmerling, Tel. (Ruhland) 30145.

Wer weiss denn noch ...

dass am 3. Oktober 1990 eine Einheits-Hainbuche gepflanzt
wurde?

Sie steht heute vor der Geschwister-Scholl-Schule in Ruhland,
Dresdener Straße 9. Wie das Bild zeigt, ist sie seitdem prächtig
gewachsen.

Die Idee hatte Erika Zänsler, engagierte Biologie-Lehrerin und
Mitglied des Parkaktivs. Der damalige Schuldirektor Gisbert Büttner
unterstützte diese Aktion und der Vorsitzende des Parkaktivs,
Wilhelm Zimmerling, wusste einen geeigneten jungen Baum – gerade
gewachsen, noch umpflanzbar, vom Geschwister-Scholl-Weg.
Mit der Auswahl sollte die Namensgleichheit von Schule und
Weg betont und einer früheren Pflege-Patenschaft durch Bio-
logie-Zirkel, betreut durch den früheren Lehrer Horst Bormann,
gedacht werden (siehe auch Amtsblatt 4/2018 S. 18+19). Diese
Tradition wurde durch Frau Zänsler noch bis 1990 fortgesetzt.
Mittlerweile gibt es in Deutschland über 270 „Einheitsbäume“.
Das sind Dreiergruppen aus Stieleiche (für Deutschland), Kiefer
(für die DDR) und Rotbuche (für die BRD), die zusammenwach-
sen sollen. Diese Idee wird seit 2014 von der Schutzgemein-
schaft Deutscher Wald unterstützt.

Aus Schleswig-Holstein kam die Idee des „Einheitsbuddelns“, am
3. Oktober Bäume zu pflanzen. Je nach lokalen Akteuren wurden
einzelne Bäume, Gruppen, Reihen und Alleen gepflanzt, allein in
Brandenburg waren es 2021 schon über 30 0000 Bäume.

Bisher ist unsere Pflanzung nur auf der Geschichtsseite des
Parkaktivs dokumentiert. Echte Einheitsbäume, gepflanzt am
3. Oktober 1990, sind wirklich selten. Daher möchte das Parkak-
tiv Ruhland unseren Baum entsprechend beschildern und hat
deshalb bei der Schule angefragt, die den Gedanken unterstützt.
Die Akteure von damals werden bei der feierlichen Anbringung
einer Tafel sicherlich dabei sein.

Wilhelm Zimmerling



Die Bürgerinitiative Matzmühle informiert:

Wir haben lange nichts von uns hören lassen. Das hat seinen
Grund! Unsere Truppe ist gesundheitlich ganz schön angeschla-
gen, so dass unser Vorhaben, zwei Sitzgruppen aufzumöbeln, um
sie an den Radwegen aufzustellen, erstmal auf Eis gelegt wurde.
Wir danken dem Amtsdirektor, Herrn Konzack und dem Bürger-
meister, Herrn Höntsch für die finanzielle Unterstützung der Re-
paraturkosten der Sitzgruppen, die wir nun leider in diesem Jahr
nicht in Anspruch nehmen. Wir hoffen, dass es im nächsten Jahr
besser aussieht und wir unser Vorhaben verwirklichen können.
Trotzdem wird weiterhin das Wasserrad gewartet und regel-
mäßig kontrolliert.

Wir haben immer offen über unsere Finanzen berichtet und
können heute sagen, von den insgesamt gespendeten 10.400
EUR sind noch 2.240 EUR vorhanden, die wir für eventuelle
Reparaturen und für die Wartung brauchen.

Wir wünschen allen Bürgern ein friedliches Weihnachtsfest,
einen guten Rutsch und für das neue Jahr Frieden und Ge-
sundheit.

Brigitte Gärtner

„Geister“treffen im Bahratal der Musikschule Fröhlich

Für 45 kleine Geister der Musikschule Fröhlich aus Hohenbocka
und Umgebung ging es Ende September auf große Tour mit
dem Reisebus in das Spukschloss Bahratal.

Zum gegenseitigen Kennenlernen zeigten alle auf Melodika
und Akkordeon im großen Speisesaal ihr Können. Nach dem
Abendessen lud Toni mit Gitarrenmelodien zum Mitsing-Abend
ein, vom traditionellen Volkslied bis zu den aktuellen Charts
war alles dabei.

Mit Frühspport an frischer Luft begann der Samstag. Nach dem
Frühstück wurden in den unterschiedlichen Altersstufen fleißig
neue Titel einstudiert. In den Pausen bestand die Möglichkeit
zum Basteln oder zur Exkursion in verschiedene Klangwelten.
Die Rucksäcke wurden für die Wanderung zum Zeisigstein
gepackt. Kleinere Gruppen starteten nacheinander, um an
der Strecke verschiedene Stationen zu absolvieren, an denen
Teamgeist, Geschicklichkeit, Taktgefühl, Allgemeinbildung,
sowie Instrumenten- und Naturkunde getestet wurden. Als alle
den Picknickplatz am Zeisigstein erreicht hatten, konnte das Ku-
chenbuffet gestürmt werden, das fleißige Eltern und Großeltern
mit vielen leckeren Sachen versorgt hatten. Nach dem Rückweg



gab es ein Tanztraining mit Aiden und Grillwurst am Lagerfeuer und die große Geister-Disco mit DJane Lia beendete den Tag. Am Sonntag hieß es „auf“ zur gemeinsamen Probe, um das Abschlusskonzert vorzubereiten. Eltern, Großeltern und Geschwister waren am Nachmittag angereist, um das Ergebnis des Trainingswochenendes live zu erleben und im Anschluss ihre kleinen MusiSCHÄTZE wieder mit nach Hause zu nehmen. Vielen Dank an Grit Kahle aus Hohenbocka, Kerstin Hennig aus dem sächsischen Cotta sowie alle fleißigen Helferlein, die das Wochenende zu einem „geistreichen“ Erlebnis machten.

Silke Büttner

Liebe Leserinnen und Leser des Amtsblattes,

ich möchte es nicht versäumen, Ihnen vor dem Jahreswechsel noch ein paar interessante Informationen zum Thema Eisenbahngeschichte nahezubringen.

Warum verschwanden eigentlich die Bahnsteigsperrn, der Abteilwagen und viele Nebenstrecken und Schmalspurbahnen im Gebiet der früheren DDR?

Dazu sollte man wissen, dass in der DDR die Reichsbahn der größte volkseigene Betrieb war, aber gleichzeitig die Gehälter für die Eisenbahner auf dem niedrigsten Niveau waren, obwohl die Arbeit sehr unattraktiv war.

Im Dampflokbetrieb mit Braunkohlefeuerung und den Demontagen der Alliierten, hauptsächlich 80 Prozent aller zweiten Streckengleise, sowie aller elektrischer Zugförderungsanlagen im Raum Thüringen, Restschlesien und Mitteldeutschland waren ein großes Problem, weiterhin kamen nach 1945 nur wenige Eisenbahner zu ihren Dienststellen zurück, da sie noch in Gefangenschaft waren. Einige gingen aus der Gefangenschaft gleich nach Westdeutschland über die grüne Zonengrenze. Zu dieser Landflucht kam noch ein Problem hinzu, denn alle Eisenbahner, die bei Ausfüllen des Persilscheines falsche Angaben machten, mussten mit einer Entlassung oder Degradierung rechnen. Alle Eisenbahner in allen drei Besatzungszonen bekamen zusätzlich zu den physischen Belastungen weniger Lohn, wenn sie Mitglieder in der NSDAP waren. In Folge dessen, beackerten viele ihre Scholle, um einen Zusatzverdienst zu ihren mageren Gehältern zu bekommen. Im Volksmund waren das die so genannten „Feldeisenbahner“, die trotz allem zu Ihrer Reichsbahn standen. Wir haben also festzustellen, dass die Deutsche Reichsbahn der DDR seit ihres Bestehens (1945-1994) unter ständiger Personalnot litt! Aber wie sagt man so schön, Not macht erfinderisch. Wie konnte die DR das Problem lösen? Am personalintensivsten waren die Bahnsteigsperrn, der Rangierdienst und die Arbeit in den Gleisbaurotten.

Da die Reichsbahn gute Erfahrungen im Eilzugdienst und den D-Zugdienst durch den Einsatz von Durchgangswagen vorweisen konnte, aber in den Personenzügen nach wie vor die vorsintflutlich anmutenden Verhältnisse mit dem unöko-

nomischen Abteilwagen, der noch aus der Anfangszeit der Eisenbahn stammte und aus der Postkutsche weiterentwickelt wurde, wo der Zugschaffner sich auf einem Trittbrett während der Fahrt von Abteil zu Abteil hangeln musste, um die Fahrkarten zu kontrollieren. Diese Angelegenheit war zu dem auch sehr unfallträchtig und viele Zugführer starben dadurch oder bekamen Amputationen.

Findige Eisenbahner kamen auf die Idee, auf die Fahrwerke der alten Abteilwagen neue Wagenkästen aufzusetzen, um hier teure Entwicklungskosten für Neubaufahrzeuge zu sparen, konnte die chronisch klamme Reichsbahn zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen!

Im Reichsbahnausbesserungswerk Halberstadt rekonstruierte man in drei Schritten, zuerst die verschlissenen dreiachsigen Abteilwagen in den Jahren 1965 bis 1970, in dem man ihnen neue einheitliche Wagenkästen spendierte mit stirnwandseitigen Übergängen. Das selbe tat das Reichsbahnausbesserungswerk Halberstadt, in dem es im Anschluss an die Dreiachser, nun von 1970 bis 1979 alle Abteilwagen der vierachsigen Bauart mit neuen einheitlichen Wagenkästen versah. Um hier eine Wartungsfreundlichkeit zu erzielen, wurden beide Wagentypen mit einheitlichen Bauelementen ausgerüstet, um zu erreichen, dass beide Spielarten auch streckentauglich und kompatibel einsetzbar waren.

Das freute nicht nur die Schaffner, da es nun keine Unfälle im Personenzugdienst gab, weiterhin wurde 1965 im Hauptbahnhof Leipzig, als erstem in der DDR, die Bahnsteigsperrn aufgehoben, allerdings dauerte es bis etwa 1980, bis die allerletzte Bahnsteigsperrn aufgehoben werden konnte. Diese Maßnahme der Personenwagenrekonstruktion konnte die DR positiv abschließen, da sie die Eisenbahner von den Bahnsteigsperrn in den Zugbegleitdienst umsetzen konnte!

Außerdem konnte die DR weiteres Personal freisetzen, indem sie das unwirtschaftliche Netz der Nebenbahnen und Schmalspurbahnen stilllegte und demontierte, denn so konnte sie die stets mangelhafte Unterhaltung des Hauptstreckennetzes besser handhaben und die überzähligen Leute von ihren Strecken abziehen und viel in der Gleisunterhaltung und dem Aufbau des elektrischen Zugbetriebes einsetzen. Außerdem kam ja durch den 1988 abgeschlossenen Traktionswechsel von Dampf hin zu Diesel und Strom die überzähligen Heizer über Fortbildung in den Lokfahrdienst.

Bleiben Sie schön neugierig, meine lieben Leserinnen und Leser des Amtsblattes. Ich wünsche Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024!

Ihr Maik Lehmann vom Ruhlander Heimatverein

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amts Ruhland und der jeweiligen Gemeinden





WIR WÜNCHE ALLEN EINE *besinnliche Adventszeit*
UND *schöne Weihnachtsfeiertage*



Baufinanzierung u. Immobilien
Sigurd Höntsch
 Büro Ruhland,
 Dresdner Straße 46
 ☎ (035752) - 3 03 74
 Fax (035752) 3 03 62
 Funk (01 72) 6 30 09 24
 sigurdhoentsch@t-online.de



Finanzierung von:
 Neubau • Kauf • Modernisierung •
 Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen
Hausverwaltung • Vermietung • Verkauf

Frohes Fest
Ich bedanke mich bei all' meinen Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünsche Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage und ein gesundes neues Jahr!



kasimir
B E D A C H U N G

Wir möchten uns auf diesem Wege bei unseren Mitarbeitern, Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in diesem Jahr bedanken. Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und glückliches neues Jahr.

Dachdeckermeister André Kasimir
 Jannowitz · 01945 Hermsdorf · Büro: Ruhlander Str. 9
 Telefon 035752 947927 · www.kasimir-bedachung.de




Rainer Paukisch



L.-Jahn-Str. 1 • 01945 Ruhland OT Arnsdorf • Telefon/Fax 035752/2610
 Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr
 Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Verkauf & Ersatzteilservice
 von Wasserpumpen und Bewässerungstechnik
 freie Waffen | Holzwaren
 Metallwaren | Schneidwaren
 Bogensportartikel
 Gulaschkessel

Am Ende des alten Jahres möchten wir uns für das entgegengebrachte Vertrauen bei unseren Kunden bedanken. Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Knallerangebote zum Jahreswechsel

Pyrotechnische Munition cal.15 mm, 10-Stück Packung	5,00 €
Sky Driver 15 mm 20-Stück Packung	13,00 €
Pyro-Ratterpatronen-SL (Vogelschreck) 50 Stück 15 mm	28,00 €
Feuerwerkssortimente cal 15 mm	ab 10,00 €
Platzpatronen 9 mm PAK, 50 Stück	12,00 €
Platzpatronen 6 mm Flobert, 100 Stück	8,00 €
6-er Beutel Rauchstäbe von Nico je 50 Sekunden T1	10,00 €

Feuerwerksbatterien Verkauf ab 28.12.
 Verschiedene Pistolen und Revolver als Gas-Signalwaffe im Angebot.

Unser Winterangebot für Gulaschkessel
 Gratiszugabe zu jeden Kessel, 6 bis 50 Liter egal ob emailliert, Edelstahl oder Gusseisen

- 1x Holzlöffel in passender Größe
- 1x Gulaschcreme scharf
- 1x Gulaschcreme mild
- 1x Rezept für ungarischen Kesselgulasch
- 1x Glühwein 1 Liter

Zubehör für das Kochen im Freien

- Dreibeine
- Kesseldeckel
- Kellen Edelstahl
- Grillpfannen

Alle Gulaschkessel können über offenen Feuer verwendet werden. Auch für Glühwein, Eisbeine oder Fischsuppe sind Sie bestens geeignet.

